

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 8. März 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 13 und 14 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 6 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 81; Ausreichung der Zinscheine zu Schuldverschreibungen deutscher Reichsanleihen, S. 81; Bestimmungen auf Grund des § 527 R. V. D. über Bildung von Zweigverbänden für Orts- oder Landfrankenstellen, S. 82; Aenderung der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. 11. 1912, betr. die Bekanntmachungen in Strafsachen durch die öffentlichen Anzeiger der Regierungsamtsblätter, S. 82; Ausstellung von Verbelegungsattesten in der Gemeinde Iwardowa, S. 82; Namensänderung des Standesamtsbezirks Kujau-Jellin, S. 82; Belegung eines Krammarts in Hultschin, S. 83; Acht-Uhr-Adenschluß im Gutsbezirk Radzionkau, im Amtsbezirk Bismarckhütte, im Stadtkreise Ratibor, im Gemeinde- und Gutsbezirk Strog und im Gutsbezirk Bosak pp., S. 83; Belegung polizeilicher Befugnisse für den Oberzollesnehmer Döbeln in Fr. Herby, S. 83; Königliche Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem, S. 83; Vergebung einer ererbigen Apotheke in Deutsch Krauwan, S. 83; Durchschnittsmarktpreise für Fourage-Vergrütung im Monat Januar 1913, S. 84; nebenamtliche Orts- und Reichsschulaufsicht des Seminarleiters zu Biegenhals, S. 84; Präsentation für Wärel Deutsch Biehar, S. 85; Sommerhalbjahr an der Kgl. Tierärztl. Hochschule in Hannover, S. 85; Prüfungsbeginn am Kgl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, S. 85; Ergänzungswahl des Vorstands der Ober-schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfsklasse, S. 85; Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Rothaus II bei Bawalino, S. 85; Auslosung Winstowitzer Stadtanleihecheine, S. 85; Eröffnung der staatlichen Wasserumschlagstellen in Bopelwitz und Maltzsch Odersafen, S. 86; Crisistatute über polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in Janow und Schoppinitz, S. 86; Viehseuchen, S. 87; Personalnachrichten, S. 87; erteilte Schullehrerstellen, S. 88; Erlaubnischeine für Privatunterricht, S. 88.

### Reichsgesetzblatt.

**202.** Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4181 die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse, vom 14. Februar 1913.

**203.** Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4183 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalfolzen, vom 25. Februar 1913.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**204.** Die Nummer 6 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11257 die Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreislande des Kreises Adelnau im Regierungsbezirk Posen, vom 3. Februar 1913, und unter

Nr. 11258 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. April 1909, vom 13. Februar 1913.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**205. Bekanntmachung.** Die Zinscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, vormalig 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%igen deutschen Reichsanleihe von 1877, Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, vormalig 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%igen deutschen Reichsanleihe von 1881 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%igen deutschen Reichsanleihe von 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1913 bis 31. März 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab ausgereicht und zwar:  
 durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dronenstraße 92/94,  
 durch die Königlich Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,  
 durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughauser 2,  
 durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen, in Württemberg durch die königlichen Kameralämter, in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter, in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter, in Elsaß-Lothringen durch die kaiserlichen Steuerkassen, in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinssteintreiben berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinssteine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 17. Februar 1913.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 82. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreis-kassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 25. Februar 1913.

Königliche Regierung.

R. B. I. 1/198. Conrad.

206. Auf Grund des § 527 der Reichsverficherungsordnung wird in Ergänzung der Nr. I 1 des Erlasses vom 4. November 1912 (RWB. S. 539) bestimmt:

1. Der Zweckverband wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (S. S. 115) gebildet.

Für den Fall, daß selbständige Glieder des Verbandes Groß Berlin, die einen Zweckverband gemäß § 527 RVerf. zu bilden haben, mit der Bildung nicht einverstanden sind, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

2. Die Bildung eines Zweckverbandes kann unterbleiben, wenn ein Kreis- oder Provinzialverband, der den Bezirk der Orts-

oder Landkrankenklasse als nächstgrößerer Verband umfaßt, die Aufgaben des Zweckverbandes übernimmt.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Dr. Neuhaus.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Freund.

III. 1128 II. Ang. M. f. S. — I A. I a. 765 M.

f. S. — I c. 408 M. d. J. — I E. VII. 254.

207. Der Schlußsatz der durch Erlass vom 19. Dezember v. Js. II a. 2627 mitgeteilten allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. November v. Js., betreffend die Bekanntmachungen in Strafsachen durch die öffentlichen Anzeiger der Regierungsamtsblätter ist dahin zu ändern, daß die Schlußworte „in die Zahlungsliste über Inzertionskosten (§ 112 Abs. 1 der Etatsvorschriften) einzustellen“ durch die Worte ersetzt werden:

„gegebenenfalls in die Gerichtskostenrechnung aufzunehmen; eine Erstattung an die Amtsblattverwaltung findet nicht statt.“

Berlin, den 25. Februar 1913.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Rißing.

II a 442.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehender Erlass wird mit Beziehung auf die im Regierungs-Amtsblatt Stück 52/1912 Seite 507 und ff. veröffentlichte allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. 11. 1912 zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 4. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I a VI. 34.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

208. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Iwardawa, Kreis Neustadt OS., ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Iwardawa übertragen worden.

Oppeln, den 25. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. X. 408.

209. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der bisher Rufau genannte

Standesamtbezirk im Kreise Neustadt O.S. fortan die Bezeichnung „Jellin“ führt.

Oppeln, den 25. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Wild.

I d. XXIII. 490.

210. Der für Hultschin auf den 19. März 1913 festgesetzte Krammarkt wird auf den 9. April 1913 verlegt.

Oppeln, den 27. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Lucanus.

I E. XV. Nr. 334.

211. Im Anschluß an meine Verfügung vom 1. November 1912 — I E. XV. 1988 — Amtsblatt 1912 Seite 435 — ordne ich auf Antrag der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des zuständigen Ortsvorstandes an, daß auch die offenen Verkaufsstellen aller im Ortsbezirke Radzionkau vorhandenen Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochentagen unter Berücksichtigung der in jener Verfügung angeführten Ausnahmetage und der sonstigen Bedingungen von 8 Uhr abends ab. geschlossen gehalten werden müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I E. XV. 325.

212. Im Anschluß an meine Verfügung vom 14. Mai 1910 — I E. XV. 1164 — Amtsblatt 1910 Seite 203 — ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden an, daß im Ortsbezirk Bismarckhütte, d. i. in dem Gemeindebezirk Bismarckhütte und Neuhäusel und dem Ortsbezirk Niederhäusel die offenen Verkaufsstellen auch der Bäcker, Konditoren, Fleischer und Wurstmacher während des ganzen Jahres an den Wochentagen mit Ausnahme der in diesem Ortsbezirk bereits für die übrigen Gewerbsarten zugelassenen Tage von 8 Uhr abends ab. geschlossen gehalten werden müssen.

Das Verbot des Verkaufs von Waren in der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen — siehe den vorletzten Absatz der vorgenannten Verfügung — gilt im vollen Umfange auch hier.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I E. XV. 333. Erbslöh.

213. Im Anschluß an meine Verfügung vom 1. Juni 1909 — I E. XV. 5623 — Amtsblatt Seite 226 — bestimme ich auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der zuständigen Gemeinde- und Ortsbehörden, daß im Stadtkreise Ratibor, in dem Gemeinde- und Ortsbezirk Dörog und im Ortsbezirk Bosatz mit Schloß Ratibor, die offenen Verkaufsstellen der Barbier, Friseur- und Perückenmacher, der Bäcker und Pfefferfächer, und der Milch- und Milchprodukthändler während des ganzen Jahres an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und der Vorabende vor den gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr abends ab. geschlossen gehalten werden müssen.

Für die Barbier, Friseur und Perückenmacher gilt diese Anordnung nur hinsichtlich der Verkaufsläden, nicht aber für die Ausübung des handwerksmäßigen Barbier- pp. Geschäfts.

Im übrigen gelten auch hier die in der vorgenannten Verfügung angeführten sonstigen Bedingungen.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Oppeln, den 28. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I E. XV. 322.

214. Dem Obergewerksnehmer Diethelm in Fr. Herby sind zum Zwecke der Wahrnehmung der Geschäfte der Pass- und Fremdenpolizei am Grenzübergange Fr. Herby polizeiliche Befugnisse beilegt worden.

Oppeln, den 3. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. IV. Nr. 238.

215. Die Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wassererzorgung und Abwässerbeiseitigung, die bisher ihren Sitz in Berlin S. W. 68, Kochstraße 73 II hatte, bezieht gegen Ende März ihr staats eigenes Dienstgebäude in Berlin-Dahlem, Post Berlin-Vichterfelde 3, Ehrenbergstraße 38/42 (Eisenbahnstation für Frachtsendungen: Groß Vichterfelde B. Wanneseebahn).

Mit ministerieller Genehmigung fährt die Anstalt vom 1. April d. Js. ab den Namen:

„Königliche Landesanstalt für Wasserhygiene“.

Oppeln, den 3. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I b. XXV/IX/XIV/XXII. 137.

216. Vergabung einer erledigten Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird die durch Wegzug ihres bisherigen Inhabers erledigte Konzession für die Apotheke in Deutsch

Krawarn, Kreis Ratibor, hiermit erneut ausgesprochen.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Bezeichnete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1903 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren

eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Oppeln, den 10. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

I f IX. 257 II.

### 217. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Januar 1913.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Vb. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je					
			100 Kilogramm					
			Hafer	Heu	Stroh			
			ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢
1	Beuthen	der Kreise Beuthen, Ratiboritz und Jabrze . .	—	—	11	55	6	24
2	Gosel	des Kreises Gosel	—	—	7	35	5	04
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Larnowitz	17	75	10	71	6	49
4	Geoschütz	des Kreises Geoschütz . . . . .	—	—	7	77	4	10
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . . . .	—	—	7	81	4	10
6	Neustadt	des Kreises Neustadt . . . . .	—	—	8	61	4	62
7	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	—	—	9	45	5	25
8	Ratibor	des Kreises Ratibor . . . . .	—	—	—	—	—	—
9	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz . . . . .	—	—	9	98	4	41

Oppeln, den 5. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I. G. XV. 377.

218. Dem Seminardirektor Dr. Stolze in Ziegenhals haben wir vom 1. April d. Js. ab die KreisSchulaufsicht im Nebenamt über die katholischen Schulen in Dürkumzendorf, Sängendorf, Dürkumitz und über die evangelische Schule

in Ziegenhals sowie die Ortschulaufsicht über die katholische Schule in Dürrkamt übertragen.

Oppeln, den 21. Februar 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Küster.

II. G. II/III/XXI. R. R. Nr. 164.

**219.** Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Deutsch Biekar, Kreis Deutsch OS., der Pfarver Eugen Anders in Eckersdorf, Kreis Namslau, präsentiert worden.

Oppeln, den 4. März 1913.  
Der Regierungspräsident.  
J. B.

II. G. II 232. Dr. Küster.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### **220.** Bekanntmachung. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1913 beginnt am 15. April 1913.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion.

**221.** Der Beginn der nächsten am Königl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Gartenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gefanglehrer- und Lehrerinnen in Preußen ist vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den 23. Juni 1913 festgesetzt worden.

Breslau, den 25. Februar 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
Schauenburg.

**222.** Bekanntmachung. Nach Vorschrift des § 15 des Statuts der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse in Tarnowitz vom 2. Februar 1887 (Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln, Jahrgang 1887, Seite 71) wird bekannt gemacht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Generaldirektors Lob der inzwischen verstorbenen Generaldirektor Trippe und an dessen Stelle der Generaldirektor Wachsmann zu Emma-grube OS. bei den vorschrittsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahlen in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 30. September 1912 bezw. 11. Februar 1913 für die bis zum 31. Dezember 1914 dauernde Wahlperiode in den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse gewählt worden ist.

Breslau, den 25. Februar 1913.

Königliches Oberbergamt.  
Schmeißer

#### **223.** Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Rothaus II bei Bottwalno, Kreis Oppeln.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. September 1908 präsentierten Mutung wird dem Fabrikanten Emil Ebeling zu Clausithal i. S. unter dem Namen

#### **Rothaus II**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, A bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199 955 in Worten: Zwei Millionen einhundertneunundneunzig Tausend neunhundertfünfundfünfzig Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Bottwalno, Chroszczinna und Polnisch Neudorf in dem Kreise Oppeln, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

#### **Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. Februar 1913.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.  
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem Königl. Revierbeamten des Bergreviers Tarnowitz zu Tarnowitz OS. (Bergrevierbüreau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 18. Februar 1913.

Königliches Oberbergamt.  
Schmeißer.

**218.** Bekanntmachung. Bei der für das Jahr 1912 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihecheinen sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung am 22. August d. J. folgende Stücke durch das Loos gezogen worden:

1. von der  $3\frac{1}{2}\%$  igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886

a) die Nr. 6, 83, 94, 96, 97 zu 1000 Mark,

b) " " 207 zu 500 Mark,

c) " " 258, 296 zu 200 Mark,

2. von der 4<sup>o</sup> igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881

a) die Nr. 37, 59, 61 zu 1000 Mark,

b) " " 122, 123, 124, 126, 136, 149, 150,

228, 231, 275, 276, 277 zu 500 Mark,

c) " " 291, 312, 328, 329, 365, 460, 469,

554, 565, 569 zu 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleiheſcheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleiheſcheine und der zugehörigen Zinſſcheine bis ſpäteſtens zum 1. April 1913 in der hieſigen Kämmerer-Kaſſe in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage hört die Zahlung der Zinſen auf. Für etwa fehlende Zinſſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Aus Vorjahren iſt noch eine 3 1/2%ige Myſlowitzer Obligation aus der Anleihe von 1886 Nr. 253 über 200 Mark, ferner zwei 4%ige Obligationen aus der Anleihe von 1881 Nr. 44 und 87 über je 1000 Mark noch nicht zur Einlöſung gelangt.

Myſlowitz Oe., den 26. Auguſt 1912.

Der Magiſtral.

Dr. Henjer.

**224.** Die ſtaatl.ichen Waſſerumſchlagſtellen in Pöpelwitz und Malich Oberſchan werden am 3. März 1913 wieder eröfnet.

Breſlau, im Februar 1913.

Königliche Eiſenbahndirektion.

**225.** **Ortsſtatut**

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Janow.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Geſetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beſchlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Janow folgendes Ortsſtatut erlaſſen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einſchließlich der Schneeräumung, des Beſtreuens mit abſtumpfenden Stoffen und des Beſprengens zur Verhinderung von Staubeentwicklung, ſoweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, iſt eine Laſt der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geſchloſſenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundſtücke mit folgender Maßgabe aufgelegt:

Die Reinigungspflicht der Anlieger erſtreckt ſich auf die Bürgerſteige (Fußgängerwege) und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Beſtreuen mit abſtumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Beſprengen zur Verſtärkung der Staubeentwicklung.

Die Reinigungspflicht bezügl. der Straßendämme und der Kaminſteine ſowie die Abfuhr der zuſammengehäuften Schmutz- und Schneemaſſen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Verſtandungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorſteher entſcheidet, übernimmt die Landgemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgerſteige.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden ſolche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgeſtellt, denen nicht bloß eine Grunddienſtbarkeit oder eine beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeit zuſteht, beſondere Wohnberechtigte (§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Geſetzbuchs). Dieſen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erſter Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinſchaftliche Verſicherung der nach §§ 2 und 4 dieſes Ortsſtatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlaſſener oder mangelhafter Wegerreinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieſer Verſicherung ſind ſämtliche Verpflichteten auf ihre Koſten berechtigt und liegt zu dieſem Zweck eine Liſte zur Eintragung der Verpflichteten, beim Gemeindevorſteher offen.

§ 6. Dieſes Ortsſtatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Janow, den 25. Januar 1913.

Der Gemeindevorſteher.

gez. Gebulla. Schubert. Schwillinſki.  
Die Gemeindevertretung.

gez. Besser. Müſel. Hausdorff. Wehner.

Dieſem Ortsſtatut wird polizeilichereſeits zugeſtimmt.

Janow, den 31. Januar 1913.

Der Amtsvorſteher.

gez. Lauſch.

Vorſtehendes Ortsſtatut, zu welchem die polizeiliche Zuſtimmung gemäß § 5 des Geſetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ertheilt iſt, wird hiermit auf Grund unſeres Beſchlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Kattowitz, den 19. Februar 1913.

Der Kreisauſchuß des Landkreiſes Kattowitz.  
gez. Gerlach.

B. III. 775/3.

Veröffentlichung

Janow, den 25. Februar 1913.

Der Gemeindevorſteher.

gez. Gebulla.

**226.** **Ortsſtatut**

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Schoppinitz.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Geſetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beſchlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Schoppinitz folgendes Ortsſtatut erlaſſen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einſchließlich der Schneeräumung, des Beſtreuens mit abſtumpfenden Stoffen und des Beſprengens zur

Verhinderung von Staubentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 7 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgender Maßgabe aufgelegt:

daß diese zur Vereinigung der Fußgängerwege (Bürgersteige) vor den Grundstücken in der Länge derselben und in der Breite vom Rinnstein bis zum Grundstück im Umfange des § 1 verpflichtet sind.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Landgemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093, des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt und liegt zu diesem Zweck eine Liste zur Eintragung der Verpflichteten beim Gemeindevorsteher offen.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Ortsstatut, betreffend die Reinigung der Bürgersteige im Gemeindebezirk Schoppinitz vom 24. März 1911 außer Kraft.

Schoppinitz, den 4. Februar 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Rammler, Danziger,  
Gemeindevorsteher. Schiffe.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Rattowitz, den 19. Februar 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Rattowitz.  
Berlach.

Veröffentlicht!

Schoppinitz, den 26. Februar 1913.

Der Gemeindevorsteher.

Rammler.

(L. S.)

227.

**Viehseuchen.**

Festgestellt:

Schweinepest. Kreis Zabrze: bei einem verendeten Schweine des Grubenarbeiters Ignaz Broda in Bieschowitz Colonie.

Erlöschten:

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns Melchior Proziß zu Ruda-Carl's Colonie.

Schweinepest. Kreis Reisse: Unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesizers August Jütner in Oppersdorf.

228.

**Personalsnachrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliehen:

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Postsekretär a. D. Hermann Waß in Ratibor.

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: den Fußjendarmierwachtmeistern Eduard Böhm in Tichau und Emanuel Pietrzyk in Ober Gajist, Kr. Pleß,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Haushälter Anton Bieweger in Ratscher, Kr. Großschütz, dem Waisenrat, Fleischbeschauer Bartholomäus Smaczny in Roklitz, Kr. Beuthen, dem Gendarmier-Oberwachtmeister zu Fuß Karl Rauf in Zabrze, Kr. Zabrze, dem Stallmeister Johann Bednorz zu Rattowitz, dem Oberhäuer Josef Jany zu Segeth, Kr. Tarnowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Bergarbeiter Robert Gorekli zu Zabrze-Porembsa, Kr. Zabrze.

Ernannt: Regierungsbureauclütar Korus zum Sekretär bei dem Kgl. hygienischen Institut in Beuthen OS. vom 1. März 1913 ab.

Berufen: Regierungsoffesser Fulda in Rattowitz an die königliche Regierung in Stade.

Berufen: der städtische Forstaufseher Schops aus Voitzbrück nach Rainczol, Oberförsterei Yellowa.

Berliehen: der Titel „Regemeister“ den Förstern: Holzbrecher in Gräfenort, Jedler in Schulenburg, Müsel in Königshuld, Kurzawa in Jawisz, Reinkober in Bentau, Schelner in Klotzschin, Beck in Georgenwerf, Haude in Birschtütte, Goebel in Segebrzyl, Budzik in Schlawitz und Pohl in Birschtütte.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt  
im Volksschuldienste:

Der kommissarische Seminarlehrer Richard  
Werner aus Myslowitz, Kr. Rattowitz, zum  
Rektor in Schlesiengrube, Kr. Beuthen.

Lehrer: Josef Penkalla in Alt Dubensko,  
Kr. Rybnik, Erwin Dewerner aus Alt Gleitwitz,  
Kr. Gleitwitz, in Jachdorf, Kr. Falkenberg OS,  
Franz Wanke in Raderwald, Kr. Ratibor,  
Hubert Scheer in Goldmannsdorf, Kr. Pleß,  
Gustav Zur aus Rostberg, Kr. Beuthen, in  
Raischer, Kr. Grobschütz, Heinrich Gebauer aus  
Kleinstejn, Kr. Grobschütz, in Ratschlaw, Kr. Meisse,  
Walter Schröder aus Simmenau in Polnisch  
Wärbitz, Kr. Kreuzburg OS, Josef Klöse in  
Schwesterwitz, Kr. Neustadt OS, Oskar Weber  
in Althammer, Kr. Gleitwitz, Johann Maschl  
in Rosdzin, Kr. Rattowitz, Franz Thomas in  
Zawada, Kr. Pleß, Fritz Petruschke aus Sill-  
menau, Kr. Breslau, in Ratibor, Adolf Bawrzil  
aus Poln. Jamke, Kr. Falkenberg OS, in Vo-  
gutschütz - Jawodzie, Kr. Rattowitz, Theodor  
Kwaschel in Rostberg, Kr. Beuthen, Ludwig  
Jaskulla in Bawalno, Kr. Oppeln, Karl  
Bisack in Bütchen, Kr. Kreuzburg OS, Franz  
Simon in Brinnitz, Kr. Oppeln.

Lehrerin: Alma Nowak aus Goczalkowitz  
in Kobier, Kr. Pleß.

Techn. Lehrerin: Hedwig Sobel in Ruda,  
Kr. Jadrze.

229. Der kommissarische Lehrer am außeror-  
dentlichen staatlichen Präparandenkursus in Neu-  
rode Franz Gründel ist vom 1. April 1913 ab  
zum Präparandenlehrer ernannt und der König-  
lichen Präparandenanstalt zu Tarnowitz über-  
wiesen worden.

Breslau I, den 24. Februar 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
Schauenburg.

### Erlebte Schullehrerstellen.

230. Lehrerstelle an der Halbtagschule zu  
Naasdorf, zu besetzen am 1. 7. 1913. Grund-  
gehalt nach der neuen Besoldungsordnung. Dienst-  
wohnung. Bewerbungen sind auf dem vorge-  
schriebenen Wege bis zum 22. März 1913 an die  
Kreis-Schulinspektion Meisse I zu richten.

### Erlaubnisscheine für Privatunterricht.

231. Erteilt: dem Fräulein Agnes Heubel die  
Erlaubnis zur Annahme einer Lehrerstelle an  
der gehobenen Knaben- und Mädchenschule in  
Friedenshütte.